

# Öffentliche Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

## **Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz in dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2).**

Gemäß §§ 8 und 5 Abs. 1 Nr. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird bekanntgemacht:

1. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wird der Erörterungstermin zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) auf Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) durch eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, ersetzt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Hierzu werden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen mit Erwiderungen des Antragstellers und der Genehmigungsbehörde den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten am

Dienstag, den **22. Februar 2022** per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg übersandt.

3. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Dienstag, den **22. März 2022** schriftlich an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München oder elektronisch per E-Mail an [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

### Hinweise:

1. Der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Antragsteller ausschließlich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Online-Konsultation dient dazu, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der

- Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.
3. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen und werden im weiteren Genehmigungsverfahren gewürdigt. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
  4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen für das Genehmigungsverfahren unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG), d.h. mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
  5. Eine Eingangsbestätigung zu erhobenen Äußerungen erfolgt nicht.
  6. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Online-Konsultation die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Genehmigungsbehörde kann die Daten an den Antragsteller und seine Beauftragten zur Auswertung der Äußerungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Der Vorhabenträger und seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ersetzung des Erörterungstermins durch die Online-Konsultation wird auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter [http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung\\_abbau/in\\_stilllegung\\_abbau.htm](http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm) sowie im UVP-Verbund-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

München, den 18. Januar 2022

i.A. Ludwig Kohler  
Ministerialdirigent